

11593 D 1724
3
Sir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwählter Rö-
mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
König in Germanien, Hungarn, und Böhheim ꝛc. Erz-
herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu
Lothringen ꝛc. ꝛc.

Der Nutzen der Todtenbeschau beschränket sich nicht allein auf
die Sicherheit der einzelnen Bürger, von deren Leben die Gewißheit,
daß eine in geheim verübte Gewaltthat bei dieser Anstalt nicht leicht
unentdeckt bleiben kann, die häuslichen Nachstellungen abwendet: auch
der Staat kann daraus vielfältigen Vortheil schöpfen, da wohl ge-
führte Sterberegister ihm über Endemien, über die vermehrte,
oder verminderte Sterblichkeit genauere Kenntnisse zu verschaffen,
und dadurch den allgemeinen Gesundheitsanstalten gleichsam ei-
ne bestimmtere Richtung zu geben fähig sind.

Es ist daher wesentlich, daß den Sterberegistern künftig diejenige Gestalt ertheilt werde, welche durch die vorgeschriebenen Rubriken diese manigfaltigen Kenntnisse vereinbaren.

§. 1.

In den Städten also, wo eine Todtenbeschau aufgestellt ist, sollen die bei derselben geführten Bücher aller Orten gleichförmig nach dem angehängten Formulare unter N^o 1 eingerichtet werden. In die erste Rubrike ist der Monat, und Tag einzutragen, da der Verstorbene zur Beschau gekommen ist. Folgt in der Nebenrubrike der Name desselben. Unter der nächsten Geschlechtsrubrike wird die Person mit der Zahl 1 in das Fach von männlich, oder weiblich eingetragen, dahin sie gehört. Aus Zusammziehung beider Geschlechtssummen erwächst die Hauptsumme der Gestorbenen. Das Alter ist in 5 Fächer untergetheilt: der Beschauete wird abermal mit der Zahl 1 in das ihm zukommende Fach gesetzt.

Die Todesart hat zwei Hauptuntertheilungen, deren jede in 3 Rubriken abgesondert ist. In jede dieser Rubriken ist der Kopf nicht bloß mit der Zahl 1 einzutragen, sondern auch mit einer kurzen Anmerkung die Todesart anzuzeigen, wie in dem Formulare Lungenfucht: erhenkt: vom Gerüste gefallen. Der Nutzen dieser Register fällt für sich selbst auf, indem daraus nicht nur die Hauptsumme aller Verstorbenen, sondern auch besonders deutlich wird, wie viel von jedem Geschlechte, von jeder Altersabtheilung, und durch welche Todesart sie gestorben sind.

§. 2.

Zu Ende eines jeden Jahres sollen diese Todtenbeschaueregister in eine Haupttabelle zusammengezogen, und längstens mit dem halben Jänner an die Kreisämter eingeschicket werden.

§. 3.

§. 3.

Jedes Kreisamt hat aus den sämtl. bei seinem Kreisamte eingelaufenen Beschaueregistern, desgleichen aus den von den Pfarrern, und Rabbinen eingekommenen Trauung - Geburts - und Sterberegistern die Zahlen, in den Kreistabellen, welche ihnen nach dem Formulare unter N^o. 2 gedruckt hinaus gegeben, und nur ausgefüllt werden dürfen, zusammenzuziehen, und solche längstens bis Ende Jäners der Landesstelle einzusenden.

§. 4.

Woferne aus den eingesendeten Registern bei einem Kreise eine auffallende Veränderung in der Abnahme, oder Zunahme der Bevölkerung überhaupt, oder in irgend einer Gegend ins besondere beobachtet wird, sollen die Kreishauptleute ihre Tabellen mit einem Berichte begleiten, worin sie die wirklich entdeckte, oder vermuthliche Ursache einer solchen Veränderung anzeigen.

§. 5.

Die Landesstellen ziehen aus den an sie gekommenen, einzelnen Registern der Kreisämter eine Landestabelle zusammen, und begleiten dieselbe mit ihren Beobachtungen, und Erinnerungen an die vereinigte Hofstelle, wo mit Ende Hornung die Tabellen aus allen Ländern eingelangt seyn sollen.

§. 6.

Die summarischen Hauptstadt - und Landestabellen über Trauung, Geburt, und Sterblichkeit sind, als ein Gegenstand nützlicher politischer Berechnungen und Betrachtungen, von den Landesstellen alle Jahre durch den Druck gemein zu machen.

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den 21.
Tag des Monats Februar im siebenzehnhundert vier und achtzigsten
unserer Regierung, der römischen im zwanzigsten, und der erblän-
dischen im vierten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat
Reg^{is}. Boh^{ic}. Sup^{us}. & A.A. pr^{imus}. Canc^{ius}.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Tobias Philipp Freyherr
von Gebler.

Ad Mandatum Sac^{ae}. Cæs^{aris}.
Regiæ Majestatis proprium.

Joseph von Sonnenfels.

